

ANZEIGE NACH PFLANZENSCHUTZGESETZ ÜBER BERATUNG, ANWENDUNG UND HANDEL MIT PFLANZENSCHUTZMITTELN
--

Regierungspräsidium
Pflanzenschutzdienst

- bitte zutreffendes ankreuzen; Mehrfachnennungen möglich -
- alle Angaben unterliegen dem Datenschutz und werden vertraulich behandelt -

- Anzeige nach § 24 (1) Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) ¹⁾**
über den **Handel** mit Pflanzenschutzmitteln (Inverkehrbringen oder Einfuhr) *und/oder*
- Anzeige nach § 10 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)**
über die **Beratung** anderer zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln *und/oder*
- Anzeige nach § 10 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)**
über die **Anwendung** von Pflanzenschutzmitteln für andere
- Erstanzeige ²⁾** **Änderungsanzeige ²⁾**

1. Betrieb / Unternehmen / Firma / Anschrift der Zentrale

Name, Bezeichnung		
Straße, PLZ Ort		Landkreis
Telefon	Telefax	E-Mail

2. Anschrift der Niederlassung / Filiale

(Bei Unternehmen mit Niederlassungen/Filialen bitte für jede Niederlassung separat ausfüllen. Vordruck nach Bedarf vervielfältigen.)

Name, Bezeichnung		
Straße, PLZ Ort		Landkreis
Telefon	Telefax	E-Mail

3. Betriebsinhaber(in) / Geschäftsinhaber(in) ²⁾

Name, Vorname	Telefon
Straße, PLZ Ort	Landkreis

4. Angaben zur Art des Betriebes und der beabsichtigten Tätigkeit ³⁾

a) Art des Betriebes (Mehrfachnennungen möglich)

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Pflanzenschutzmittelhersteller | <input type="checkbox"/> Beratungsdienst |
| <input type="checkbox"/> Einzelhandel (Bau- und Gartenmarkt, Gärtnerei) | <input type="checkbox"/> Lohnunternehmer |
| <input type="checkbox"/> Versandhandel | <input type="checkbox"/> Maschinenring/ Spritzgemeinschaft |
| <input type="checkbox"/> Genossenschaft/Landhandel | <input type="checkbox"/> Apotheke, Drogerie |
| <input type="checkbox"/> Landwirtschaftlicher Betrieb | <input type="checkbox"/> Kommunale Einrichtung |
| <input type="checkbox"/> Gartenbau, Baumschule, Garten und Landschaftsbau | <input type="checkbox"/> Sonstige: |

Das Unternehmen bringt Pflanzenschutzmittel in Verkehr Ja Nein

Der Berater bringt Pflanzenschutzmittel in Verkehr Ja Nein

b) Tätigkeitsbereiche (nur bei Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für Andere)

Pflanzenschutzmittel werden angewandt in/im/auf

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Landwirtschaft | <input type="checkbox"/> Gleisanlagen |
| <input type="checkbox"/> Gartenbau, Garten und Landschaftsbau | <input type="checkbox"/> Industrieflächen |
| <input type="checkbox"/> Baumschulen/Weihnachtsbaumkulturen | <input type="checkbox"/> Kommunale Bereiche/öffentliches Grün |
| <input type="checkbox"/> Forst | <input type="checkbox"/> Saatgutbeizung |
| <input type="checkbox"/> Weinbau | <input type="checkbox"/> Vorratsschutz/Schädlingsbekämpfung |
| <input type="checkbox"/> Obstbau | <input type="checkbox"/> Sonstige: |

Diejenigen Personen, die zur Beratung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln laut Gesetz berechtigt sind, wurden von der Unternehmens- bzw. Betriebsleitung über die in diesem Fragebogen enthaltenen und an die Verwaltungsbehörde weitergegebenen Angaben zur Person unterrichtet. Die erhobenen Daten werden von der Verwaltungsbehörde ausschließlich im Sinne der §§ 9, 10, und 24(1), PflSchG verwendet und nicht an Dritte weitergegeben. Sie unterliegen dem **Datenschutz**.

Ort, Datum	Unterschrift des / der Verantwortlichen
------------	---

Hinweise und Erläuterungen:

Zuständige Behörden in Baden-Württemberg:

Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 33 - Tel. (0711) 904-13318 und 13310, Telefax (0711) 904-13090	Regierungspräsidium Freiburg, Referat 33 - Tel. (0761) 208-1303 und 1284, Telefax (0761) 208-1268
Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 33e - Tel. (0721) 926-5173, Telefax (0721) 93340237	Regierungspräsidium Tübingen, Referat 33 - Tel. (07071) 757-3352, Telefax (07071) 7573190

Rechtliche Vorgaben für Tätigkeiten mit Pflanzenschutzmitteln (PSM) laut Pflanzenschutzgesetz vom 06.02.2012:

Jeder, der PSM **für andere** anwenden will, sowie jeder, der zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen andere über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beraten will, hat dies der zuständigen Behörde **vor Aufnahme der Tätigkeit** anzuzeigen (§ 10 PflSchG).

Jeder, der PSM zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr bringen oder zu gewerblichen Zwecken einführen will hat dies der zuständigen Behörde **vor Aufnahme der Tätigkeit** anzuzeigen (§ 24 (1) PflSchG).

Der Erwerber ist über die Anwendung des Pflanzenschutzmittels, insbesondere über Verbote und Beschränkungen, zu unterrichten (§ 23 PflSchG- Unterrichtungspflicht des Verkäufers).

Zur Ausübung dieser Tätigkeiten müssen die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch einen Sachkundenachweis nachgewiesen werden, regelmäßige Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen sind wahrzunehmen (§ 9 PflSchG, Übergangsvorschriften § 74 (6)).

-
- 1) Die Anzeige nach § 24 (1) PflSchG ersetzt nicht die Handelserlaubnis mit giftigen Stoffen nach § 2 der Chemikalien- Verbotsverordnung.
Für die Handelserlaubnis mit giftigen Stoffen sind in Baden-Württemberg die Landratsämter zuständig.
 - 2) Veränderungen des Personenkreises und solche, die die Betriebsangaben betreffen sowie die Aufgabe des Betriebes sind der zuständigen Behörde **unverzüglich** mitzuteilen.
 - 3) Wer Pflanzenschutzmittel zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr bringen oder zu gewerblichen Zwecken einführen will, hat dies der für den Betriebssitz und den Ort der Tätigkeit, im Falle der Einfuhr der für den Betriebssitz oder die Niederlassung zuständigen Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen.
 - 4) **Die zuständige Behörde stellt auf Antrag den Sachkundenachweis aus.**
Für alle Personen, die am 14.2.2012 sachkundig waren, gelten bis zum 26.11.2015 nach § 74 (6) PflSchG (Übergangsvorschriften i. V. m. §§ 1 und 2 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung) als Sachkundenachweis für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln:
 - a) Zeugnis über eine bestandene Abschlussprüfung in den Berufen Landwirt, Gärtner, Winzer, Forstwirt, Pflanzenschutzlaborant, landwirtschaftlicher Laborant, landwirtschaftlich-technischer Assistent;
 - b) Zeugnis über eine bestandene Fortbildungsprüfung zum Fachagrarwirt Landtechnik;
 - c) Zeugnis über ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium im Bereich der Agrar-, Gartenbau- oder Forstwissenschaften;
 - d) Zeugnis über eine Sachkundeprüfung nach § 2 Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung;
 - e) Anerkennung einer anderen Aus-, Fort- oder Weiterbildung durch die zuständige Behörde.als Sachkundenachweis für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln:
 - a) Zeugnis über eine bestandene Abschlussprüfung in den Berufen Landwirt, Gärtner, Winzer, Forstwirt, Pflanzenschutzlaborant, landwirtschaftlicher Laborant, landwirtschaftlich-technischer Assistent, Florist (ab 1984);
 - b) Zeugnis über eine bestandene Fortbildungsprüfung zum Fachagrarwirt Landtechnik;
 - c) Zeugnis über ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium im Bereich der Agrar-, Gartenbau- oder Forstwissenschaften;
 - d) Zeugnis über eine Sachkundeprüfung nach §§ 2 und 3 (1) Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung;
 - e) Anerkennung einer anderen Aus-, Fort- oder Weiterbildung durch die zuständige Behörde;
 - f) die Approbation als Apotheker;
 - g) die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung "pharmazeutisch-technischer Assistent";
 - h) Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung als Drogist (ab 1993).

